

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2025 54

Entscheid vom 4. Dezember 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A._____

Beschwerdeführer

gegen

Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL),
vertreten durch Simon Brunschwig und Lorraine Melanie Da-
lang-Hofer,
P AJ-ER,
Bâtiment BI A2 493,
Station 7,
1015 Lausanne,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

**Disziplinarverfahren im Bachelor-Studiengang Science et
génie des matériaux**
(Verfügung der EPFL vom 30. Juli 2025)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) studiert im Bachelor-Studiengang Science et génie des matériaux an der EPFL (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Der Kurs «MSE-237» des Bachelor-Studiengangs besteht aus sieben praktischen Arbeiten, wovon eine die praktische Arbeit «...» ist. Es handelt sich um eine Gruppenarbeit. Der Beschwerdeführer und fünf Mitstudierende waren der Gruppe 7 zugeteilt. Im Bericht vom 4. Juni 2025 (Urk. 6.1) hat die Beschwerdegegnerin festgestellt, dass eine Abbildung der Gruppe identisch ist mit einer solchen einer Gruppenarbeit aus dem Jahr 2024. Zudem wiesen die Texte der beiden Gruppenarbeiten Ähnlichkeiten auf, wobei der Text vom Englischen ins Französische übersetzt worden war. Gestützt auf diese Erkenntnisse hat die Beschwerdegegnerin am 30. Juli 2025 festgehalten, dass der Beschwerdeführer ein disziplinarisches Fehlverhalten begangen habe (Urk. 1.1, Dispositiv-Ziff. 1). Zudem hat sie ihm für die Gruppenarbeit «...» die Note 0 erteilt sowie die Note im Kurs «MSE-237» entsprechend herabgesetzt (Urk. 1.1, Dispositiv-Ziff. 2). Weiter wurde ihm ein Verweis erteilt (Urk. 1.1, Dispositiv-Ziff. 3).
- B. Gegen die Dispositiv-Ziff. 1 und 3 des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 30. Juli 2025 hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. August 2025 (Urk. 1, Urk. 1.1 f.) Beschwerde bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Er beantragt deren Aufhebung bzw. die Rückweisung der Sache zur Neu Beurteilung durch die Beschwerdegegnerin (Urk. 1, S. 1). Die Herabsetzung der Note hat er nicht angefochten.
- C. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. September 2025 (Urk. 2) hat die ETH-BK Deutsch als Verfahrenssprache festgelegt und den Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Diesen hat der Beschwerdeführer am 18. September 2025 fristgerecht bezahlt (Urk. 4).
- D. Die Beschwerdegegnerin erhielt mit Verfügung vom 24. September 2025 (Urk. 5) Kopien der Beschwerde samt Beilagen. Sie wurde zur Beschwerdeantwort aufgefordert. Innert Frist hat sie mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 (Urk. 6, Urk. 6.1–6.10) zur

Beschwerde Stellung genommen und die Abweisung der Beschwerde beantragt, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 6, S. 3).

- E. Die ETH-BK hat dem Beschwerdeführer Kopien der Beschwerdeantwort samt Beilagen mit Verfügung vom 21. Oktober 2025 (Urk. 7) zugestellt und ihm eine Frist zur Replik angesetzt. Der Beschwerdeführer hat innert einmalig erstreckter Frist (Urk. 8 f.) am 24. November 2025 (Urk. 10) repliziert.
- F. Mit prozessleitender Verfügung vom 25. November 2025 (Urk. 11) hat die ETH-BK den Schriftenwechsel geschlossen und das Verfahren für entscheidreif erklärt.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der EPFL. Beim angefochtenen Akt vom 30. Juli 2025 handelt es sich um eine Verfügung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein taugliches Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 23. August 2025 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition.
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).
4. Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Weil das rechtliche Gehör formeller Natur ist und eine Verletzung desselben grundsätzlich zur Aufhebung

der angefochtenen Verfügung – unbesehen der materiellen Begründetheit der Beschwerde – führen würde (vgl. BGE 149 I 91 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 2C_922/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1; Entscheid der ETH-BK 2024 35 vom 10. April 2025 E. 5), ist die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs vorweg zu prüfen. Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, ihrer Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen zu sein (Urk. 1, S. 2 f.). In der angefochtenen Verfügung vom 30. Juli 2025 legt die Beschwerdegegnerin jedoch auf rund eineinhalb Seiten dar, weshalb sie Disziplinar massnahmen gegen ihn ausgesprochen hat. Dem Beschwerdeführer war es dadurch möglich, sich über die Tragweite der Verfügung Rechenschaft zu geben und sie in voller Sachkenntnis an die ETH-BK weiterzuziehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7103/2024 vom 21. August 2025 E. 3.2 mit Hinweisen). Folglich ist die Beschwerdegegnerin ihrer Begründungspflicht ausreichend nachgekommen. Die Rüge zur angeblichen Gehörsverletzung erweist sich als unbegründet.

5. Die Beschwerdegegnerin leitet aus dem behaupteten Fehlverhalten für sich das Recht ab, Disziplinar massnahmen gegen den Beschwerdeführer zu ergreifen, weshalb sie diesbezüglich die objektive Beweislast trägt. Sofern disziplinarrechtliche Voraussetzungen unbewiesen bleiben, hat die Beschwerdegegnerin die Konsequenzen zu tragen und ihr Verweis ist aufzuheben (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1066/2023 vom 25. Januar 2024 E. 3.1; Entscheid der ETH-BK 2023 46 vom 13. Juni 2024 E. 7). Erforderlich ist *in casu* der volle Beweis. Dieser gilt als erbracht, wenn die ETH-BK keine ernsthaften Zweifel daran hat, dass der Beschwerdeführer das fehlbare Verhalten gezeigt hat (vgl. zum Regelbeweismass Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2138/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7.2).
6. Unbestritten ist, dass die Arbeit der Gruppe 7 in Teilen ein Plagiat darstellt. Dies gesteht auch der Beschwerdeführer ein (vgl. Urk. 1, S. 3; Urk. 1.2). In diesem Sinne hat der Beschwerdeführer darauf verzichtet, die Disziplinar massnahme in der Form der ungenügenden Bewertung (Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung) anzufechten (Urk. 1, S. 2). Er macht jedoch geltend, dass er von den plagiatsbelasteten Passagen

keine Kenntnis gehabt habe (Urk. 1, S. 2; Urk. 10, S. 2 f.). Folglich bestreitet er ein Verschulden.

7. Wie bei Strafen im Strafrecht wird auch im Disziplinarrecht vorausgesetzt, dass die fehlbare Person schuldhaft – also vorsätzlich oder fahrlässig – gehandelt hat (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-416/2020 vom 28. April 2021 E. 3.3; B-5352/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2018.262 vom 11. April 2019 E. 4.6; je mit Hinweisen). Für das Aussprechen einer Disziplinar massnahme ist mithin ein subjektives Verschulden bzw. ein der Person vorwerfbares Fehlverhalten erforderlich. Fahrlässig handelt ein Mitarbeiter im öffentlichen Dienst etwa dann, wenn er einer entfernt in Betracht kommenden Möglichkeit einer Dienstpflichtverletzung keine Aufmerksamkeit schenkt (vgl. ANDREA HÜLSMANN, Disziplinarische Verantwortlichkeit im öffentlichen Dienst, Bern 2014, S. 116). Analog kann bei Studierenden dann von Fahrlässigkeit ausgegangen werden, wenn diese einer entfernt in Betracht kommenden Möglichkeit einer Pflichtverletzung (bzw. eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, z.B. in der Form eines Plagiats) keine Beachtung schenken.
8. Einen akademischen Disziplinarverstoss begeht eine Person, die sich im Rahmen einer Studienarbeit betrügerisch verhält, einen solchen Versuch unternimmt oder Beihilfe zu einem solchen Verhalten oder Versuch leistet, indem sie eine Arbeit einreicht, deren Inhalt ganz oder teilweise aus Arbeiten Dritter übernommen und als eigener ausgegeben wird¹ (Plagiat gemäss Art. 2 Bst. c der Verordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne vom 2. August 2021 über Disziplinar massnahmen [ETHL-Disziplinarverordnung; SR 414.138.2]). Nach dem klaren Wortlaut der Norm reicht es für eine Disziplinar massnahme aus, wenn die verantwortliche Person eine Arbeit einreicht, welche ein Plagiat enthält. Bereits die Abgabe einer solchen Arbeit begründet ein Verschulden der Person, da bei wissenschaftlichen Arbeiten vorausgesetzt wird, dass

¹ Auf Französisch: « Commet un manquement disciplinaire académique la personne qui se comporte de manière frauduleuse dans le cadre d'un travail d'études, tente de se comporter de manière frauduleuse ou est complice d'un comportement frauduleux ou d'une tentative de comportement frauduleux en présentant un travail dans lequel elle s'attribue tout ou partie de travaux réalisés par des tiers. »

die Person kontrolliert, ob sämtliche Quellen korrekt ausgewiesen sind. Hat sie eine Quelle vergessen, liegt ein fahrlässiges Verhalten vor, zumal sie sich der Konsequenzen von fehlenden Quellenangaben bewusst sein muss.

9. Das Ausgeführte gilt grundsätzlich auch für Gruppenarbeiten. Alle Gruppenangehörigen sind gleichermassen für den Inhalt der eingereichten Arbeit verantwortlich. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die einzelnen Teile der Arbeit nicht einer bestimmten Person zuordenbar sind und der Umfang der Arbeit – wie im vorliegenden Fall – gering ist. Bei einer solchen Gruppenarbeit darf von den Gruppenangehörigen erwartet werden, dass sie überprüfen, ob sämtliche Quellen korrekt ausgewiesen worden sind. Tun sie dies nicht, ist ihnen zumindest ein fahrlässiges und damit disziplinarwürdiges Fehlverhalten vorzuwerfen (vgl. dazu auch die Aussage des Beschwerdeführers in seiner E-Mail vom 10. Juli 2025 [Urk. 1.2], wonach es sich bezüglich der übernommenen Abbildung um eine «négligence de référence de la part de notre groupe» handeln könnte). Somit ist die Abgabe des Plagiats dem Beschwerdeführer als Gruppenmitglied subjektiv vorwerfbar, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Disziplinarverstoss durch ihn festgestellt hat (Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung).
10. Die Beschwerdegegnerin kann bei Disziplinarverstössen nach Art. 2 f. ETHL-Disziplinarverordnung u.a. einen Verweis verhängen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ETHL-Disziplinarverordnung). Da der Beschwerdeführer als Gruppenmitglied einen Disziplinarverstoss nach Art. 2 Bst. c ETHL-Disziplinarverordnung begangen hat, erweist sich der ausgesprochene Verweis (Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung) als rechtmässig. Als mildeste Variante der Disziplinar-massnahmen ist er dem Beschwerdeführer – neben der ungenügenden Bewertung – ohne Weiteres auch zumutbar. Der Verweis ist mithin verhältnismässig (vgl. zum Verweis als mildester Disziplinar-massnahme Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3131/2023 vom 29. Juli 2025 E. 7.7; Entscheid der ETH-BK 2022 1 vom 20. April 2023 E. 9.5).
11. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV ist nicht erkennbar, zumal die Gruppenmitglieder gleichermassen für die abgegebene Arbeit verantwortlich waren und gleich sanktioniert wurden. Eine Differenzierung – wie sie der Beschwerdeführer

verlangt (vgl. Urk. 1, S. 2) – wäre sodann nicht praktikabel, weil es der Beschwerdegegnerin nicht möglich ist zu beweisen, welche Person das Plagiat eingefügt hat. Diesbezüglich darf von den Gruppenmitgliedern eine Mitwirkung im Sinne von Art. 13 VwVG erwartet werden, da nur diesen die interne Organisation der Gruppe bekannt ist. Ob der Beschwerdeführer dieser Mitwirkungsobliegenheit mit der Behauptung, er habe den Abschnitt «3. Résultats» sowie einen Teil des Abschnitts «5. Conclusion» verfasst, hinreichend nachgekommen ist, kann letztlich offenbleiben (vgl. Urk. 6, S. 2 sowie Urk. 10, S. 2). Wie bereits aufgezeigt wurde (E. 9), ist dem Beschwerdeführer zumindest ein fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen. Bereits gestützt darauf ist der ausgesprochene Verweis rechtmässig. Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet, weshalb von einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin abzusehen und seine Beschwerde abzuweisen ist.

12. Da die Edition der Akten der weiteren Autorinnen und Autoren (vgl. zum Beweisantrag Urk. 10, S. 4) nicht dazu geeignet ist, das fahrlässige Fehlverhalten des Beschwerdeführers infrage zu stellen, ist dieser Antrag im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abzuweisen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_836/2021 vom 20. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen; Entscheide der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 10; 2024 52 vom 10. April 2025 E. 5.12).
13. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 18. September 2025 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen.
14. Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 18. September 2025 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: